

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020
REACT-EU 2021-2023

Förderhinweise

**Weiterbildungsangebote für Beschäftigte und Unternehmen in der
Transformation**

**Förderaktion 19 - Berufliche Qualifizierung - Wissenstransfer aus den
Hochschulen in die Unternehmen**

Ziel der Förderung – Wissenstransfer aus den Hochschulen in die Unternehmen ¹

Durch die Förderaktion 19 soll das Innovationspotenzial der Hochschulen überwiegend für kleine und mittlere Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich gemacht werden. Neben der Steigerung der Zukunftsfähigkeit der Unternehmen soll gleichzeitig das Wissen über die Eindämmung der Corona-Epidemie gefördert werden.

Diese Förderhinweise gelten für die Förderaktion 19: „Wissenstransfer aus den Hochschulen in die Unternehmen“.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Wissenstransfer) der Hochschulen für Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die die Innovationspotenziale der Hochschulen für Unternehmen zugänglich gemacht werden.

Die Inhalte des Wissenstransfers konzentrieren sich dabei insbesondere

- auf die digitalen, technischen, grünen, ökologischen und/ oder sozialen Auswirkungen der Corona-Epidemie z.B. Maßnahmen, die sich mit der Bekämpfung der Übertragung von Covid im Arbeitsprozess, medizinische Sicherheit am Arbeitsplatz, etc. befassen
- auf die Unterstützung von Unternehmen, die sich infolge technologischer Entwicklungen in einem Transformationsprozess befinden z.B. Digitalisierung oder im Übergang zur Elektromobilität
- auf Aspekte beruflicher Fähigkeiten der ökologischen Nachhaltigkeit, der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien oder umweltfreundlicher Werkstoffe, sowie der Gewinnung von Fachkräften.

Vorrang haben neben den Projekten, die einen Bezug zur Kompensation pandemiebedingter Nachteile haben (z. B. betriebliche Gesundheitsförderung), Projekte, die berufliche Qualifizierungen von Erwerbstätigen und die Einführung oder der Ausbau von Systemen zur Fortbildung im Betrieb zur

¹ Version 23.7.2021

Verbesserung digitaler und „grüner“ Kompetenzen sowie der Förderung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit beinhalten.

Maßnahmen, die Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungen beinhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können als analoge, digitale Veranstaltungen oder hybrid angeboten werden.

Jeder Teilnehmende, der an der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen hat, erhält eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat.

Wurden vom einem Teilnehmenden nicht alle Veranstaltungen besucht bzw. hat an nicht allen teilgenommen, so entscheidet der Projektverantwortliche, ob eine ausreichende Qualifizierung erfolgt ist, damit diese bestätigt werden kann. Der Besuch von 80 Prozent der Qualifizierung hierfür ist Mindestvoraussetzung.

2. Geografischer Anwendungsbereich und Antragsberechtigung

Die Fördergebietskulisse umfasst das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern.

Antragsberechtigt für Zuwendungen für Projekte nach diesen Fördergrundsätzen „Wissenstransfer“ sind alle bayerischen staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen und alle bayerischen staatlichen Universitäten/Technischen Universitäten.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Zuwendungen werden zunächst aus der Tranche 1 gewährt. Die Förderung der beantragten Maßnahmen ist bis zum 31.12.2023 (Ende der Bewilligung) möglich.

Es ist beabsichtigt, die Förderung abhängig von zur Verfügung zu stellenden Mitteln einer zweiten Tranche aus REACT-EU-Mitteln bis zum 31.12.2023 auszuweiten.

Folge- oder Ausweitungsanträge sind unter Beachtung etwaiger Fristen und Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Für die Verlängerung sind positive Ergebnisse und ein Verlängerungsantrag notwendig. Über diese Verlängerungsanträge wird nach Vorliegen der finanziellen Mittel entschieden werden.

4. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Bayern 2014-2020 in der von der Europäischen Kommission gebilligten Fassung vom 14.06.2021 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die die für REACT-EU anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen folgender Vorschriften erfüllen:

- **Verordnung** (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (**REACT-EU**) in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (**REACT-EU**),
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschafts-fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)),
- **Vergaberecht**,
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

5. Vorliegen trägerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- Der Vorhabenträger muss zu einer zeitgerechten Vorhabenumsetzung und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein,
- Ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Vorhabenträger für die Maßnahme eingesetzten Personals,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

6. Vorliegen vorhabenbezogener Auswahlkriterien

- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zum Vorhaben für die Zielgruppe

7. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

Die Projektträger sind ausschließlich Institutionen der öffentlichen Hand, die dem staatlichen Haushaltsrecht unterliegen. Für die Antragstellung zeichnet jeweils die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule verantwortlich. Sie oder er bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass die

- Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit),
- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg)

eingehalten werden.

8. Kosten und Finanzierung

Maßgeblich für die Bewilligung der Fördermittel sind das Bayerische Haushaltsrecht (BayHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften; es sei denn, EU-Recht beinhaltet strengere Regelungen.

Abweichend vom Grundsatz des Realkostenprinzips gilt:

Personalkosten werden nach der „Pauschale 1720“ berechnet. Nähere Einzelheiten finden Sie im Informationsblatt der Verwaltungsbehörde zur Pauschale 1720 abgeleitet aus Art. 68a Abs. 2 VO1303/2013 und im Informationsblatt zur Herleitung der Pauschale.

Link: <http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

Restkosten des Projekts werden auf der Grundlage von Art. 68b Abs. 1 VO (EU) 1303/2013-berechnet. Der vorgesehene Pauschalsatz wird mit 40 v.H. der direkten förderfähigen Personalkosten nach der Pauschale 1720 festgelegt.

Finanzierung

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die öffentliche Unterstützung **50.000 Euro** übersteigt.

Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit **Anteilfinanzierung** gewährt. Aus dem ESF können bis zu 100 % der förderfähigen Personalausgaben nach der Pauschale 1720 sowie die Restkostenpauschale eines Projektes finanziert werden.

Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

Soweit Eigenpersonal der Hochschule für Projektaufgaben eingesetzt wird, ist eine Freistellung/Abordnung o. Ä. der personalrechtlich zuständigen Stelle für das Projekt im Umfang und für den Zeitraum der Projektstätigkeiten vorzulegen.

9. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu erfolgen. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/tn-fragebogen19.pdf>

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet sich der Begünstigte:

- auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Verwendung des REACT-EU-Logos hinzuweisen;
- die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf der eigenen Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen;
- ein Plakat mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen (Posterdruckvorlage REACT-EU);
- die Teilnehmenden der Maßnahme über die Finanzierung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf allen Unterlagen für die Teilnehmer oder für die Öffentlichkeit auf die finanzielle Unterstützung der Union hinzuweisen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmende von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. Das REACT-EU-Logo und die Posterdruckvorlagen können unter <https://www.esf.bayern.de/react-eu/publizitaet/index.php> heruntergeladen werden.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

11. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl und der Verwaltungsvollzug der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat R.6 beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen.

Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Die Förderhinweise treten am 20.Juli 2021 in Kraft.